Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Mai 1979	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 79	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979)	79
16. 5. 79	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs und zur Änderung anderer Vorschriften	88
17. 5. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten	89

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979)*)

Vom 16. Mai 1979



§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird in Einnahme und Ausgabe

16 980 253 700 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

- (1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11,21) und 422 02 (12,22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 inner-

halb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten weitere Haushaltsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bei Änderungen der Rahmenpläne Haushaltsansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

80

δ3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

δ4

Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

§ 5

Von den Ansätzen der Gruppen 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 1 vom Hundert für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung gesperrt. Über die gesperrten Mittel kann nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden. Er kann die Mittel für allgemeine Bauunterhaltung freigeben. Das Nähere regelt der Minister der Finanzen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

- (1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits ver-

wendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

δ 8

Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Reinigungskräfte mit zwei Halbtagskräften oder können zwei Planstellen für Beamte oder Richter mit drei als Zweidrittelkräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Reinigungskräfte mit drei Zweidrittelkräften besetzt werden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Umgewandelte Stellen sind mit dem Vermerk "künftig umzuwandeln" zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern, Nachwuchskräften des Polizeivollzugsdienstes und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Ausbildungsstellen nach dem Berufsbildungsgesetz zu schaffen.

§ 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Diese Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" zu versehen; über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 13

- (1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen.
- (2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Landeshaushalts-ordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.
- (3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für in den Bundestag oder in den Landtag gewählte Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für plan-

mäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

§ 14

- (1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz- oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.
- (2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

- (1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungs-baues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tra-
- (2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m² veräußert werden. Straßenflächen,

die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBI. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBI. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind, und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

§ 16

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.
- (2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBI. I S. 403) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1979 auf 20 Millionen Deutsche Mark begrenzt.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1979 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 1 Million Deutsche Mark aufzunehmen.
- (4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1979 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung von Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, über die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung hinaus weitere Kredite aufzunehmen, soweit der Bund dafür den Schuldendienst übernimmt.
- (6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (7) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1979 benötigt werden.

- (8) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 und 2 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.
- (9) Abs. 8 gilt entsprechend im Haushaltsjahr 1980 für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1980 nicht rechtzeitig verkündet wird.

§ 17

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1979 bis zum Betrag von 150 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1979 bis zum Betrag von 150 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.
- (2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2319, 3617), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341), in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1980 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1980 zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und zur Förderung des Städtebaues Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von je 100 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen oder zuzusagen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1980 anzurechnen.

§ 18

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1979 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.
- (2) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1980 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1980 für die Durchführung von Aufgaben im Sinne des Abs. 1 Garantien und Bürg-

schaften bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1980 anzurechnen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1979 bis zur Höhe von 6 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), als notwendig erweisen.

§ 19

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1979 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 20

- (1) Der Minister der Finanzen erläßt Durchführungsbestimmungen.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Mai 1979

Der Hessische Ministerpräsident Börner Der Hessische Minister der Finanzen Reitz

Teil I Haushaltsübersicht Gesamtplan 1979

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Gesamtplan 1979

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

				on dem Gesamt	betrag (Sp. 3) di	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden	en
Enl	Bezeichnung	Verptilchtungs-	1980	1981	1982	1983	in späteren Hanshaltsiahren
i i		DM	DM	DM	DM	DM	DM
-	2	3	4	5	9	£	8
E	Hessischer Minister des Innern	10 540 000	8 040 000	2 500 000		!	ļ
8 4	Hessischer Kultusminister	17 700 000	16 970 000	730 000		l	1
7.0	Hesischer Minister der Instiz	700 000	700 000	ļ	I	1	1
8 6	Hessischer Minister für Wirtschaff und Technik	154 841 000	127 511 000	27 310 000	10 000	10 000	-
8	Hessischer Sozialminister	30 750 000	9 500 000	12 500 000	8 000 000	750 000	I
60	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, I andwirtschaft und Forsten	144 199 350	123 800 350	10 276 000	1 303 000	1 177 000	7 643 000
7,	Allemeire Finangverwalting	1 428 704 000	539 850 000	382 264 000	207 590 000	140 400 000	158 600 000
18	Startliche Hochbaumaßnahmen	896 337 000	273 576 000	236 075 000	162 936 000	103 530 000	120 220 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	427 420 000	164 733 000	107 526 079	35 765 921	19 760 000	99 635 000
	Summe	3 111 191 350	1 264 680 350	779 181 079	415 604 921	265 627 000	386 098 000

Gesamtplan 1979

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
 Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen) 	16 016,6
 Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen) 	— 14 389,5
3. Finanzierungssaldo	— 1 627,0
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt darunter für Ausgleichsforderungen Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre Rücklagenbewegung Entnahmen aus Rücklagen Zuführungen an Rücklagen 	1 497,6 2 325,5 827,9 16,6 ——————————————————————————————————
5. Haushaltstechnische Verrechnungen 5.1 Einnahmenseite	135,2 135,2 1 627,0
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen	

Gesamtplan 1979

Teil III Kreditfinanzierungsplan

A 77	Atta and Yang Missing white	Mio DM			
A. Ricule din Riculation					
I.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 325,5			
II.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	827,9			
	1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	64,0			
	2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	62,9			
	3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	683,7			
	4. Ausgleichsforderungen	16,6			
	5. Sonstige Tilgungen	0,7			
III.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 497,6			
D 17-10	edite im öffentlichen Bereich				
		4000			
I.	Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	100,6			
	 Förderung des soz. Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) . (Kap. 19 03—311 09) 	43,4			
	2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	12,4			
	3. Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau (Kap. 19 95—311 01)	10,0			
	4. Förderung des allgem. Wohnungsbaues	8,9			
	5. Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Aussiedlern,	6,0			
	Flüchtlingen usw	0,0			
	6. Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen (Kap. 19 03—311 05)	3,9			
	 Sonstige Förderungen im Wohnungs- und Städtebau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03/04) 	16,0			
II.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	40,0			
	1. Darlehen des Bundes	23,2			
	2. Darlehen des Bundesausgleichsamtes	15,2			
	3. Für Wohnungsbaudarlehen an Bund und Bundesausgleichsamt	1,5			
III.	. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	60,6			
A 1-	and the same in the Common durch Bundon der Zahlan				

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Anderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs und zur Anderung anderer Vorschriften

Vom 16. Mai 1979

Artikel 1

In das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1977 (GVBI. I S. 481) wird als Art. 4a eingefügt:

"Artikel 4a1)

Geltungsdauer der Überleitungsvorschrift für ehemals kreisfreie Städte

§ 47 des Finanzausgleichsgesetzes gilt abweichend von seinem Wortlaut bis zum 31. Dezember 1979 fort."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Mai 1979

Der Hessische Ministerpräsident Börner

Der Hessische Minister der Finanzen Reitz

¹⁾ Andert GVBl, II 41-16

Fünfte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten*)

Vom 17. Mai 1979

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301 und 319) und des Art. 19 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 412), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten vom 22. Dezember 1967 (GVBl. 1968 I S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1976 (GVBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "fünfunddreißigste" durch das Wort "vierzigste" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1979

Der Hessische Minister des Innern Gries

^{*)} Andert GVBl. II 322-41

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergsfraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—DM einschließlich 3,28 DM Mehrwertsteuer, — Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 1,40 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt